

1. Änderung

der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Nebelschütz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (Sächs.GVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz am 25.11.2010 folgende 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Der § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Auf den Aushang und seine Dauer ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt „Ihre Heimat- und Bürgerzeitung“ des Landkreises Bautzen, Ausgabe Kamenz, hinzuweisen.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nebelschütz, am 26.11.2010


Zschornak
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.


Zschornak
Bürgermeister



ausgefertigt am: 26.11.2010


Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“
Zarjadniski zvjazk „Pri Klósterskej wodze“
Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau
Telefon 035 796 - 94 60 • Fax 94 667

Verfahrensvermerke:

auszuhängen am: 03.12.2010

ausgehungen am: 03.12.2010

abzunehmen am: 20.12.2010

abgenommen am: 21.12.2010